

Vorläufige Schlussbilanz der Stadt Heidelberg auf den 31. Dezember 2009

(Auszug)

Vorläufige Schlussbilanz

auf den 31. Dezember 2009

Aktiva	31.12.2008 in €	31.12.2009 in €
1. Vermögen	1.280.613.354,59	1.315.804.204,91
Immaterielles Vermögen	3.320.969,78	5.135.257,70
- Lizenzen	333.623,25	386.289,39
- Software	536.548,04	554.424,38
- Ähnliche Rechte	377.110,94	0,00
- aus geleisteten Zuwendungen	2.073.687,55	4.194.543,93
Sachvermögen	1.060.681.091,22	1.054.231.701,27
- unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	119.000.714,71	120.815.783,47
- bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	486.687.803,43	482.450.223,68
- Infrastrukturvermögen	340.842.118,13	337.925.308,37
- Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	29.134.551,13	29.611.644,13
- Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	16.314.897,85	16.045.851,38
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.524.753,00	9.857.905,55
- Vorräte	452.190,59	269.473,69
- Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	58.724.062,38	57.255.511,00
Finanzvermögen	216.611.293,59	256.437.245,94
- Anteile an verbundenen Unternehmen	103.324.565,08	115.386.150,56
- Sonstige Beteiligungen, Kapitaleinlagen bei Zweckverbänden etc.	14.726.708,03	13.957.626,97
- Ausleihungen	13.668.716,27	15.543.867,38
- Öffentlich-rechtliche Forderungen und Ford. aus Transferleis- tungen	28.144.184,31	32.987.788,63
- Privatrechtliche Forderungen, sonstiges Finanzvermögen	21.963.742,91	18.564.523,78
- Liquide Mittel	34.783.376,99	59.997.288,62
2. Abgrenzungsposten	1.469.807,97	405.631,57
- Aktive Rechnungsabgrenzung	1.469.807,97	405.631,57
3. Nettosition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	1.282.083.162,56	1.316.209.836,48

Anlage 4 zur Drucksache: 0380/2010/BV

Passiva	31.12.2008 in €	31.12.2009 in €
1. Kapitalposition	867.208.719,87	851.237.943,01
Basiskapital	637.589.752,43	632.754.737,34
Rücklagen	50.258.154,47	68.388.693,49
- Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	17.037.104,73	26.959.033,30
- Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	31.534.217,71	39.741.600,09
- Zweckgebundene Rücklagen	1.686.832,03	1.688.060,10
Ergebnis	5.581.609,10	- 21.743.722,16
- Jahresüberschuss ordentliches Ergebnis	9.921.928,57	
- Jahresfehlbetrag ordentliches Ergebnis		- 14.017.386,84
- Jahresüberschuss Sonderergebnis		
- Jahresfehlbetrag Sonderergebnis	- 4.340.319,47	- 7.726.335,32
Sonderposten	173.779.203,87	171.838.234,34
- für Investitionszuweisungen	142.281.395,91	139.868.557,72
- für Investitionsbeiträge	31.497.807,96	31.969.676,62
2. Rückstellungen	247.673.974,27	266.493.134,42
- Pensionsrückstellungen	141.890.352,00	150.378.012,00
- Beihilferückstellungen	47.873.649,00	49.199.551,00
- Altersteilzeitrückstellung	1.677.400,00	1.743.700,00
- Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen	7.310.535,00	7.310.535,00
- Gebührenüberschussrückstellungen	3.634.784,59	3.634.784,59
- Altlastensanierungsrückstellungen	6.788.011,00	6.788.011,00
- im Rahmen des FAG und von Steuerschuldverhältnissen	33.499.301,85	43.370.000,00
- für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gerichtsverfahren	4.999.940,83	4.068.540,83
3. Verbindlichkeiten	150.188.615,28	181.821.474,56
- aus Kreditaufnahmen	129.193.030,73	156.426.378,64
- die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	2.075.097,91	1.608.244,64
- aus Lieferungen und Leistungen	6.972.467,47	7.172.868,10
- aus Transferleistungen	2,59	266,18
- Sonstige Verbindlichkeiten	11.948.016,58	16.613.717,00
4. Passive Rechnungsabgrenzung	17.011.853,14	16.657.284,49
- aus Dienstleistungen (Grabnutzungsrechte)	13.613.393,23	13.613.393,23
- weitere Rechnungsabgrenzungsposten	3.398.459,91	3.043.891,26
Bilanzsumme Passiva	1.282.083.162,56	1.316.209.836,48

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Grundlage für die Aufstellung der Bilanz waren die im Berichtsjahr verfügbaren Regelungsentwürfe:

- Entwurf des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 15.11.2007
- Entwurf der Gemeindehaushaltsverordnung vom 21.12.2007

Das am 22.04.2009 durch den Landtag von Baden-Württemberg beschlossene Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (ausgefertigt am 04.05.2009) sowie die zum 01.01.2010 in Kraft getretene Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) und die Verordnung des Innenministeriums über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung – GemKVO) werden Anpassungen der Bilanz in künftigen Jahren erfordern.

In gleicher Weise hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg (RPA) und durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA), die Ende Juli 2009 abgeschlossen war, Auswirkungen auf die Bilanz. Anregungen der Prüfungsbehörden wurden in Einzelfällen bereits umgesetzt und sind an gegebener Stelle erläutert.

Ausübung gesetzlicher Wahlrechte

- In der Bilanz wird keine Trennung in Verwaltungsvermögen (Vermögen, das dauernd der Tätigkeit der Gemeinde dient) und realisierbares Vermögen (Gegenstände und Beteiligungen, die nicht als Verwaltungsvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt sind) vorgenommen (§ 40 Abs. 5 E-GemHVO). Diese Wahlmöglichkeit ist mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 auch entfallen.
- Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstands aufgelöst, sogenannte Bruttomethode (§ 40 Abs. 4 GemHVO).
- Vor dem 01.01.2007 geleistete Investitionszuschüsse wurden nicht aktiviert (§ 62 Abs. 6 GemHVO). Nach diesem Zeitpunkt geleistete Zuschüsse für Investitionen an verbundene Unternehmen sowie Zuschüsse, mit denen Rechte der Stadt verbunden sind, werden als immaterielle Vermögensgegenstände (künftig als Sonderposten) ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgeschrieben. Im Übrigen erfolgt eine sofortige Auflösung (§ 40 Abs. 4 GemHVO).
- Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibungen, § 46 Abs. 1 GemHVO).
- Der im Jahr der Anschaffung oder Herstellung anfallende Abschreibungsbetrag wird um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat vermindert, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht; monatsgenaue Abschreibung (§ 46 Abs. 2 GemHVO).
- Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall € 150 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten (Geringwertige Vermögensgegenstände – GVG), werden unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt (§ 46 Abs. 2 GemHVO). Sie sind von den Inventurregelungen des § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 befreit (§ 38 Abs. 4 GemHVO). Vermögensgegenstände zwischen € 150 und € 1.000 ohne Umsatzsteuer werden in einer Sammelanlage erfasst und über fünf Jahre abgeschrieben (analog der umsatzsteuerlichen Regelungen).

Sonstige Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Immaterielle Vermögensgegenstände

Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, ist kein Aktivposten angesetzt, im Übrigen die Anschaffungskosten.

Sachvermögen

Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, angesetzt.

Grundsätzlich wurde eine Buchinventur vorgenommen, ausgenommen bei Vorräten.

Zinsen für Fremdkapital werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen, da aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips eine konkrete Zuordnung eines einzelnen Kredits zu einer Baumaßnahme nicht möglich ist (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO).

Sachspenden im investiven Bereich werden aktiviert. Sachspenden für den laufenden Bedarf (Ergebnishaushalt) werden mit dem Beschluss über die Annahme nach § 78 Abs. 4 GemO nachgewiesen.

Finanzvermögen

Als Wert von Beteiligungen werden die Anschaffungskosten aktiviert.

Die Forderungen wurden zum Nennwert angesetzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind grundsätzlich alle Auszahlungen des laufenden Jahres auszuweisen, die erst im Folgejahr Aufwand werden. Aus wirtschaftlichen Gründen werden wiederkehrende (jahresübergreifende) Vorgänge, die regelmäßig anfallen und planbar sind, nicht abgegrenzt, da sie das periodenbezogene Ergebnis nicht ändern.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Nennwert angesetzt, Kredite in Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen.

Leibrenten (sogenannte Restkaufpreisschulden), die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, werden künftig jährlich nach § 14 Bewertungsgesetz auf Basis der aktuellen Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes (derzeit Version 2005/2007) neu bewertet.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden grundsätzlich gebildet für Einzahlungen im laufenden Jahr, die Ertrag im Folgejahr darstellen. Aus wirtschaftlichen Gründen werden wiederkehrende (jahresübergreifende) Vorgänge, die regelmäßig anfallen und planbar sind, nicht abgegrenzt, da sie das periodenbezogene Ergebnis nicht ändern.

Nicht verbrauchte Einnahmen aus **Spenden, Sponsoring** etc. werden als passive Rechnungsabgrenzungsposten behandelt und auf diesem Weg ins Folgejahr übertragen.

B. Erläuterungen zur Bilanz**Aktivseite**

Die Vermögens- und Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO, ein Anlagenspiegel sowie eine Beteiligungsübersicht sind im Anhang abgedruckt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

- Immaterielle Vermögensgegenstände	5.135.257,70 €
-------------------------------------	----------------

Hier werden entgeltlich erworbene Lizenzen und Software nachgewiesen. Ein bisher an dieser Stelle nachgewiesenes sogenanntes „Dauernutzungsrecht“ am Schwimmbad des Olympiastützpunkts Schwimmsport war im Hinblick auf die Vertragsgestaltung in das Sachvermögen umzubuchen, da die Zahlungen der Stadt konkret für die Erstellung des Gebäudes des Olympiastützpunkts erfolgten.

Daneben finden sich hier geleistete Zuschüsse in Höhe von knapp 4,2 Mio. € an verbundene Unternehmen sowie Zuschüsse, mit denen Rechte der Stadt verbunden sind, die über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgeschrieben werden.

Geleistete Investitionszuschüsse sind künftig als Sonderposten unter der Aktiven Rechnungsabgrenzung nachzuweisen.

Sachvermögen

- Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	120.815.783,47€
---	-----------------

Angesetzt ist der Wert von Grund und Boden sowie des Aufwuchses von

- Ackerland	75.814.784,74 €
- Wald, Forsten	34.574.563,75 €
- Grünflächen	8.979.927,52 €
- Sonstige unbebaute Grundstücke	1.446.507,46 €

- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	482.450.223,68 €
---	------------------

Hier wird der Wert von Grund und Boden, der Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen folgender Grundstücksarten nachgewiesen:

- Schulen	155.910.641,30 €
- Wohnbauten	147.667.813,90 €
- Kultur, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	59.444.566,65 €
- Soziale Einrichtungen	23.610.520,40 €
- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	95.816.681,43 €

- Infrastrukturvermögen	337.925.308,37 €
-------------------------	------------------

Beim Infrastrukturvermögen wird grundsätzlich der Grund und Boden sowie die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke getrennt bewertet und als Vermögensgegenstände in der Anlagenbuchhaltung geführt.

- Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	154.734.939,68 €
- Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	102.739.634,49 €
- Brücken und Tunnel	1.683.941,70 €
- Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	816.056,06 €
- Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.461.870,98 €
- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	73.488.865,46 €

Die Bewertung der Kanäle wurde 2002 mit Blick auf die Einführung der getrennten Abwassergebühr auf Grundlage der vorhandenen Kanaldatenbank von einem Ingenieurbüro überprüft und die Anlagenachweise im Jahr 2003 fortgeschrieben.

Bei der Bewertung der Straßen, Wege, Plätze wurden die Herstellungskosten aus den Jahresrechnungen der vergangenen 50 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz, für die Beleuchtung die Herstellungskosten der vergangenen 20 Jahre, jeweils vermindert um planmäßige Abschreibungen, zugrunde gelegt. Die Straßenbeleuchtung (Restbuchwert: € 12.029.000) ging im Jahr 2009 auf die Stadtwerke Heidelberg über. In Zusammenarbeit mit einem Anbieter von Geo-Informationssystemen werden mittels einer Luftbilddauswertung alle Straßenflächen einschließlich Straßenzubehör, Sonderbauwerke sowie Nebenflächen im Laufe des Jahres 2010 erfasst und neu bewertet.

Unter der Position „Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens“ wird in der Hauptsache Vermögen des Abfallwirtschaftsbereichs nachgewiesen.

- Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	29.611.644,13 €
-------------------------------------	-----------------

Hierunter fallen:

- Kunstgegenstände wie Bilder und Skulpturen im Kurpfälzischen Museum
- Baudenkmäler, z.B. Karlstor, Michaelsbasilika, Heiligenberganlage
- Bodendenkmäler wie das Mahnmal für die Opfer des Nationalsozialismus auf dem Bergfriedhof

- Kunstgegenstände	27.695.913,85 €
- Baudenkmäler	1.903.976,96 €
- Bodendenkmäler	11.753,32 €

Kunstgegenstände des Museums werden nicht abgeschrieben, da im Regelfall keine gewöhnliche Wertminderung eintritt. Das hier nachgewiesene Vermögen wird verzinst, die Zinsen im Ergebnishaushalt gebucht.

Mittelfristig ist eine systematische Nacherhebung und Bewertung vor allem von historischen Kulturdenkmälern (z.B. Brunnen) vorzunehmen.

Anlage 4 zur Drucksache: 0380/2010/BV

- Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	16.045.851,38 €
---	-----------------

Diese Bilanzposition gliedert sich in drei Bereiche:

- Technische Anlagen	7.509.344,85 €
- Fahrzeuge	6.699.131,18 €
- Maschinen	1.837.375,35 €

Bestandsveränderungen am beweglichen Vermögen werden jährlich in den einzelnen Dienststellen ermittelt und sind Grundlage für die Fortschreibung der Anlagenachweise.

- Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.857.905,55 €
--------------------------------------	----------------

Aktiviert sind hier vor allem Einrichtungsgegenstände in Büros, Schulen, Kindertagesstätten, Werkstätten und anderen Einrichtungen sowie Betriebsvorrichtungen wie ein Salzsilo für den Winterdienst oder Parkscheinautomaten.

Bestandsveränderungen am beweglichen Vermögen werden jährlich in den einzelnen Dienststellen ermittelt und sind Grundlage für die Fortschreibung der Anlagenachweise.

- Vorräte	269.473,69 €
-----------	--------------

Ein aktivierungspflichtiger Vorrat besteht dann, wenn sich der Wert auf mehr als € 10.000 im Jahresmittel beläuft und Waren intern an andere Dienststellen weitergegeben werden oder – auch unterhalb dieser Wertgrenze – die Vorräte zum Verkauf an Dritte bestimmt sind, z.B. beim Museumsshop.

- Betriebsstofflager	104.914,46 €
- Zentrallager	76.900,60 €
- Museumsshop	41.990,20 €
- Büromateriallager	30.926,71 €
- Streusalzlager	14.741,72 €

Nach dem Brand in der Kfz-Werkstatt musste der Wert um € 140.658,62 auf € 76.900,60 korrigiert werden.

- Anlagen im Bau, Anzahlungen auf Sachanlagen	57.255.511,00 €
---	-----------------

Hier werden neben Anzahlungen auf Sachanlagen (€ 55.440,00), bei denen der vertraglich festgelegte Eigentumsübergang erst in der Zukunft liegt, die Baumaßnahmen nachgewiesen, die noch nicht endgültig abgerechnet waren und somit den vorstehenden Bilanzpositionen nicht konkret zugeordnet werden konnten. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben.

Finanzvermögen

- Anteile an verbundenen Unternehmen	115.386.150,56 €
--------------------------------------	------------------

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und (direkt oder indirekt) einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt mehr als 50% der Stimmrechte ausübt oder aufgrund vertraglicher Bestimmungen.

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung nach den Anschaffungskosten. Nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist (§ 46 Abs. 3 GemHVO). Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde festgestellt, dass in Einzelfällen von diesen Grundsätzen abgewichen wurde, um einen realistischen Wert abzubilden. Eine Anpassung an die geltende Rechtslage wurde vorgenommen.

Eine **Beteiligungsübersicht** ist im Anhang abgedruckt.

Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH, Heidelberg	20.452.948,36 €
Heidelberg Marketing GmbH	302.432,34 €
Heidelberger Dienste gGmbH	20.451,68 €
Heidelberger Frühling gGmbH	25.000,00 €
Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH	6.783.145,77 €
Stadtwerke Heidelberg GmbH	47.509.085,80 €
Stiftung Jugend und Wissenschaft Heidelberg gGmbH	25.000,00 €
SWH Stadtwerke Heidelberg Netze und Umwelt GmbH	38.623.482,61 €
SWH Stadtwerke Heidelberg Handel und Vertrieb GmbH	20.900,00 €
Technologiepark Heidelberg GmbH	355.645,94 €
Tiergarten Heidelberg gGmbH	1.268.058,06 €
Gesamt	115.386.150,56 €

- Beteiligungen	13.957.626,97 €
-----------------	-----------------

Hier werden die Beteiligungen nachgewiesen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen, ohne einen beherrschenden Einfluss auszuüben. An dieser Stelle werden auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden ausgewiesen.

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung nach den Anschaffungskosten. Nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist (§ 46 Abs. 3 GemHVO). Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde festgestellt, dass in Einzelfällen von diesen Grundsätzen abgewichen wurde, um einen realistischen Wert abzubilden. Eine Anpassung an die geltende Rechtslage wurde vorgenommen.

Eine **Beteiligungsübersicht** ist im Anhang abgedruckt.

Baugenossenschaft Neu Heidelberg e.G.	1.136.450,00 €
Energieeffizienzagentur Rhein-Neckar-Dreieck gGmbH	3.750,00 €
Grundstückseigentümergeinschaft Regionales Rechenzentrum Heidelberg GbR	478.035,84 €
Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH	100,00 €
Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben e.G.	601,28 €
Klimaschutz- und Energieberatungsagentur Heidelberg-Nachbargemeinden GmbH	41.600,00 €
Kunststiftung Baden-Württemberg GmbH	511,29 €
LBBW Immobilien Landsiedlung GmbH	3.067,75 €
Rhein-Neckar-Flugplatz GmbH	30.677,51 €
Zwischensumme sonstige Beteiligungen	1.694.793,67 €

Abwasserzweckverband Heidelberg	12.006.109,00 €
Badischer Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe	11.100,00 €
Isolier- und Quarantänestationsverband Kirnhalden	50.913,42 €
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken	193.460,88 €
Zwischensumme Zweckverbände	12.261.583,30 €

Zum Zweck der Führung eines Kontos hat die Stadt Geschäftsanteile bei folgenden Banken:

H + G Bank Heidelberg Kurpfalz eG	750,00 €
Heidelberger Volksbank eG	500,00 €
Zwischensumme Geschäftsanteile zur Kontoführung	1.250,00 €

Gesamt **13.957.626,97 €**

Für die Mitgliedschaft in folgenden Zweckverbänden sind keine Anschaffungskosten angefallen. Sie werden daher nur namentlich aufgeführt:

Verband Region Rhein-Neckar
 Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken
 Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN)

- Ausleihungen	15.543.867,38 €
----------------	-----------------

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden. Konkret handelt es sich um Darlehen, die überwiegend im Rahmen des Wohnungsentwicklungsprogramms gewährt wurden.

- an sonstigen öffentlichen Bereich	5.105.387,50€
- an verbundene Unternehmen, Beteiligungen etc.	10.249.256,32€
- an sonstige inländische Bereiche	189.223,56€

Gesamt **15.543.867,38 €**

- Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	32.987.788,63 €
--	-----------------

Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern.

Transferleistungen sind direkt von einem Gemeinwesen gezahlte Sozialleistungen, ohne dass dafür vorab Beiträge gezahlt oder andere Gegenleistungen erbracht worden wären. Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich um Ersatzansprüche im Rahmen von Sozial- und Jugendhilfeleistungen.

Bereits seit der Umsetzung der Forderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge in den Verwaltungshaushalt im Jahr 2005 wird eine Pauschalwertberichtigung für unsichere Forderungen vorgenommen, um ein wirklichkeitsgetreues Bild des Forderungsbestandes darzustellen. Aufgrund langjähriger Erfahrung fallen 72% der Forderungen aus.

Öffentlich-rechtliche Forderungen	27.205.024,46 €
Forderungen aus Transferleistungen	7.766.588,90 €
Wertberichtigung auf Forderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	- 1.983.824,73 €

Gesamt **32.987.788,63 €**

- Privatrechtliche Forderungen, sonstiges Finanzvermögen	18.564.523,78 €
--	-----------------

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung einer Gesetzesvorschrift.

In diesem Betrag enthalten sind auch Forderungen (Rückgriffsrechte) in Höhe von insgesamt € 6.627.046 gegenüber der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken, den Heidelberger Stadtwerken sowie der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz aus der Personalgestaltung städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen passiviert wurden.

Hierunter befindet sich auch eine Forderung an die Sonderrechnung Bahnstadt aus dem Liquiditätsverbund mit der Stadt in Höhe von € 6.611.463,85.

- Liquide Mittel	59.997.288,62 €
------------------	-----------------

Die Kassengeschäfte der Stadt Heidelberg, einschließlich der unselbstständigen Stiftungen und Nachlässe, sowie der Sonderrechnung Bahnstadt werden in einem Liquiditätsverbund (Einheitskasse) geführt und hier nachgewiesen.

Als „liquide Mittel“ werden die frei verfügbaren Gelder, also Bargeld, Guthaben bei Kreditinstituten sowie Termingelder bezeichnet:

Bargeld und Guthaben bei Kreditinstituten	38.882.703,65 €
Geldanlage der Stadt Heidelberg	20.000.000,00 €
Geldanlagen der unselbstständigen Stiftungen und Nachlässe	1.081.129,97 €
Handvorschüsse	33.455,00 €
Gesamt	59.997.288,62 €

Die Finanzrechnung erfasst alle liquiditätsverändernden Vorgänge und vergrößert oder verringert die Position „Liquide Mittel“ in der Bilanz. Für den Liquiditätsverbund ergibt sich folgende Darstellung:

Bestand laut Finanzrechnung der Stadt Heidelberg	66.608.752,47 €
Vorgriff laut Finanzrechnung der Sonderrechnung Bahnstadt	-6.611.463,85 €
Gesamt	59.997.288,62 €

Abgrenzungsposten

- Aktive Rechnungsabgrenzung	405.631,57 €
------------------------------	--------------

Hier werden grundsätzlich vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen nachgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO).

Aus wirtschaftlichen Gründen werden wiederkehrende (jahresübergreifende) Vorgänge, die regelmäßig anfallen und planbar sind, nicht abgegrenzt, da sie das periodenbezogene Ergebnis nicht ändern.

Nach dem ursprünglichen Kontenplan werden hier auch noch durchlaufende Gelder gebucht, die künftig unter der Position Übrige privatrechtliche Forderungen geführt werden.

Passivseite

Die Verbindlichkeitenübersicht (künftig: Schuldenübersicht) nach § 55 Abs. 2 GemHVO, eine Übersicht über den Stand der Verpflichtungen aus Kreditaufnahmen nach Gläubigern sowie eine Übersicht über den Stand der Rückstellungen ist im Anhang abgedruckt.

Kapitalposition**Basiskapital**

Das Eigenkapital der Kommune. Das Basiskapital, auch Basisreinvermögen oder Reinvermögen genannt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Schulden.

- Basiskapital	632.754.737,34 €
----------------	------------------

Der Gewinn oder Verlust aus Berichtigungen der erstmaligen Erfassung und Bewertung in der Eröffnungsbilanz ist nach § 63 Abs. 2 GemHVO mit dem Basiskapital zu verrechnen.

Durch Neubewertungen – überwiegend beim Anlagevermögen – ist im Laufe des Jahres ein Verlust in Höhe von € 4.835.015,09 entstanden.

Rücklagen

Rücklagen sind im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen Passiv-Posten als Teil der Kapitalposition der Bilanz und nicht vergleichbar mit der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik.

- Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	26.959.033,30 €
--	-----------------

Im Rahmen der Ergebnisverwendung nach § 49 Abs. 3 GemHVO wird ein Jahresüberschuss aus dem ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Dadurch können künftige Verluste ausgeglichen werden.

Ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis soll nach § 25 Abs.1 GemHVO unverzüglich gedeckt und im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden.

Auch wenn aufgrund dieser Vorgaben nicht frei über die Verwendung des Ergebnisses entschieden werden kann, haben wir uns wie in der Privatwirtschaft üblich zu einer getrennten Darstellung des laufenden Ergebnisses entschieden. Damit ist auch in der Bilanz der Erfolg des Berichtsjahres abzulesen und einfach mit den Zahlen der Ergebnisrechnung abzustimmen. Daneben sprechen rein buchhalterische Gründe für diese Darstellung.

Die **Ergebnisrücklage** setzt sich zusammen aus:

- dem Jahresüberschuss 2007	17.037.104,73 €
- dem Jahresüberschuss 2008	9.921.928,57 €
Zwischensumme	26.959.033,30 €

und verändert sich durch das Ergebnis 2009 um

- den Jahresfehlbetrag 2009	-14.017.386,84 €
zum 31.12.2009 auf einen Betrag von	12.941.646,46 €

- Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	39.741.600,09 €
---	-----------------

Im Rahmen der Ergebnisverwendung nach § 49 Abs. 3 GemHVO wird ein Jahresüberschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis (Sonderergebnis) der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt. Dadurch können künftige Verluste beim Sonderergebnis ausgeglichen werden.

Ein Fehlbetrag beim Sonderergebnis ist nach § 25 Abs. 4 GemHVO im Jahresabschluss soweit möglich durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses, im Übrigen zu Lasten des Basiskapitals, zu verrechnen.

Nicht verwendete Rückstellungen, die in der Eröffnungsbilanz durch Ausgliederung aus dem Basiskapital gebildet wurden, sind direkt gegen die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aufgelöst und nicht als außerordentlicher Ertrag über den Ergebnishaushalt geführt worden.

Auch wenn aufgrund dieser Vorgaben nicht frei über die Verwendung des Ergebnisses entschieden werden kann, haben wir uns wie in der Privatwirtschaft üblich zu einer getrennten Darstellung des laufenden Ergebnisses entschieden. Damit ist auch in der Bilanz der Erfolg des Berichtsjahres abzulesen und einfach mit den Zahlen der Ergebnisrechnung abzustimmen. Daneben sprechen rein buchhalterische Gründe für diese Darstellung.

Die **Sonderergebnisrücklage** setzt sich zusammen aus:

- dem Jahresüberschuss 2007	937.716,44 €
- dem Jahresfehlbetrag 2008	-4.340.319,47 €
- direkt aufgelösten Rückstellungen, die in der Eröffnungsbilanz durch Ausgliederung aus dem Basiskapital gebildet wurden	43.144.203,12 €
Zwischensumme	39.741.600,09 €

und verändert sich durch das Ergebnis 2009 um

- den Jahresfehlbetrag 2009	-7.726.335,32 €
zum 31.12.2009 auf einen Betrag von	32.015.264,77 €

- Zweckgebundene Rücklagen	1.688.060,10 €
----------------------------	----------------

Rücklage für besondere Zwecke, z.B. das Eigenkapital einer rechtlich unselbstständigen Stiftung, das gesondert auszuweisen ist und das nicht zur Deckung negativer Ergebnisse verwendet werden darf.

Das Vermögen von Nachlässen, bestehend aus Grundvermögen, Geld, Wertpapieren, wird beim jeweiligen Aktivposten nachgewiesen und im Rahmen der Abwicklung in liquide Mittel getauscht. Da der Wert der Nachlässe bis zur Erfüllung der Zweckbindung nicht zur Deckung im Haushalt verbraucht werden darf, wird er als Zweckgebundene Rücklage nachgewiesen.

Nachlass Gronau	167.580,30 €
Nachlass Haberer	182.068,79 €
Nachlass Hasselbach	37.850,60 €
Nachlass Kreuziger	15.821,78 €
Nachlass Winzer	38.762,11 €
Vermögen Max Deneke-Stiftung	738.169,52 €
Vermögen Schmitz-Stiftung	450.442,70 €
Vermögen Volland'scher Fonds	57.364,30 €
Gesamt	1.688.060,10 €

Ergebnis

Die Ergebnisverwendung wird in den §§ 25 und 49 GemHVO geregelt. Einzelheiten sind unter der Position Rücklagen erläutert.

- Jahresfehlbetrag Ergebnisrechnung	- 21.743.722,16 €
aus dem ordentlichen Ergebnis	- 14.017.386,84 €
aus dem außerordentlichen Ergebnis (Sonderergebnis)	- 7.726.335,32 €

Unter Berücksichtigung dieser Beträge ergibt sich zum 31.12.2009 folgende Rücklagenhöhe:

Ergebnisrücklage	12.941.646,46 €
Sonderergebnisrücklage	32.015.264,77 €

Sonderposten

Als Sonderposten werden erhaltene Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen passiviert. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Verhältnis wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

Durch den Ausweis der Sonderposten zwischen Basiskapital und Rückstellungen wird deutlich, dass eine Zuordnung zum Eigenkapital oder zum Fremdkapital umstritten ist. Mitunter werden diese Sonderposten als Eigenkapitalersatz bezeichnet.

- Sonderposten für Investitionszuweisungen	139.868.557,72 €
---	-------------------------

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Stadt zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Sie sind in der Regel mit einer Zweckbindung versehen.

Zuweisungen vom Bund, Land, von sonst. öff. Zuschussgebern	136.526.158,82 €
Sonstige Sonderposten aus Spenden, Zuwendungen etc.	3.342.398,90 €

- Sonderposten für Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte	31.969.676,62 €
--	------------------------

Aus Erschließungs- und Kanalkostenbeiträgen.

Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen dient der periodengerechten Ergebnisermittlung, indem im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung ein entsprechender Aufwand zur Bildung der Rückstellung gebucht wird. Sie werden für Verpflichtungen gebildet, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist.

Nach § 41 E- GemHVO vom 21.12.2007 sind acht Rückstellungsarten abschließend geregelt. Es handelt sich um Pflichtrückstellungen.

Einzigste Aufwandsrückstellung in Baden-Württemberg mit einer Eigenverpflichtung gegenüber sich selbst ist die Rückstellung für im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt wird. Bei den anderen Rückstellungen handelt es sich um sogenannte Verbindlichkeitsrückstellungen, weil sie aufgrund von Verpflichtungen gegenüber Dritten gebildet werden.

Eine zusammenfassende Übersicht über die Rückstellungen ist im Anhang abgedruckt.

In der Neufassung der GemHVO vom 11.12.2009 gibt es ab dem Jahr 2010 nur noch sechs Pflichtrückstellungen. Daneben gibt es erstmals ein Wahlrecht zur Bildung von Rückstellungen.

Entfallen werden folgende Positionen:

- Rückstellung für die Pensionsverpflichtungen (einschließlich Beihilfeverpflichtungen) auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen
- im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden
- Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Neu zu bilden ist die

- Rückstellung für die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen

Entsprechend der Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt werden wir diese Bilanzpositionen erst im Jahr des Inkrafttretens der GemHVO-Doppik (2010) korrigieren.

- Rückstellung für die Pensionsverpflichtungen (einschließlich Beihilfeverpflichtungen) auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen	199.577.563,00 €
--	------------------

Die Höhe der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen wurde vom Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg KVBW berechnet. Ausgehend vom Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche ist die Rückstellung nach dem Teilwertverfahren mit einem Rechnungszins nach dem Einkommensteuerrecht von 6% angesetzt. Die Berechnung der Beihilferückstellung wurde nach denselben Grundsätzen vom KVBW vorgenommen (§ 44 Abs. 4 E-GemHVO).

für Pensionsverpflichtungen	150.378.012,00 €
für Beihilfeverpflichtungen	49.199.551,00 €

Hauptursache für die deutliche Steigerung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen um rund 9,8 Mio. € gegenüber dem Vorjahr ist die Besoldungserhöhung in Verbindung mit Hebelwirkung, die sich aus dem langen Vorsorgezeitraum bis zur Erfüllung der Verpflichtungen ergibt.

Diesem Betrag gegenüberzustellen sind Rückgriffsrechte in Höhe von insgesamt € 6.627.046 gegenüber der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken, den Heidelberger Stadtwerken sowie der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz aus der Personalgestellung

städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als privatrechtliche Forderung aktiviert wurden.

Nach der Neufassung der GemHVO vom 11.12.2009 entfällt ab 2010 die Verpflichtung, Pensions- und Beihilferückstellungen zu bilanzieren. Die Bildung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen ist dann dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg übertragen (§ 41 Abs. 2 GemHVO).

Entsprechend der Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt werden wir diese Bilanzposition erst im Jahr des Inkrafttretens der GemHVO-Doppik (2010) korrigieren.

- Rückstellung für die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	1.743.700,00 €
---	----------------

Die Rückstellungsbildung erfolgt nach dem Muster des Leitfadentwurfs zur Bilanzierung in Baden-Württemberg nur für das sogenannte Blockmodell mit einer Aufteilung in Beschäftigungs- und Freizeitphase. Zugrundegelegt werden zeitanteilig gleiche Raten, die sowohl das nicht ausbezahlte Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge umfassen. Zur Vereinfachung wurde mit Durchschnittswerten gerechnet.

- Rückstellung für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden	0,00 €
--	--------

Instandhaltungsarbeiten fallen insbesondere bei der Gebäudeunterhaltung, der Straßen- und Kanalinstandhaltung, beim Landschaftsamt und der Fernmeldetechnik an. Basis für die Ermittlung des Rückstellungsbetrags ist ein dem Haushaltsansatz zugrundeliegendes Arbeitsprogramm.

Im Berichtsjahr waren die Voraussetzungen zur Bildung einer Instandhaltungsrückstellung nicht erfüllt.

Nach der Neufassung der GemHVO vom 11.12.2009 entfällt ab 2010 die Verpflichtung, eine Instandhaltungsrückstellung zu bilanzieren.

- Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	7.310.535,00 €
---	----------------

Grundsätzlich haben Kommunen, die eine Deponie betreiben und zur Rekultivierung und Nachsorge verpflichtet sind, während der Betriebsdauer jährliche Rückstellungen zu bilden.

Da die Stadt erst nach Schließung und Abdichtung der Deponie auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgestiegen ist, wurde das Nachsorge-Risiko sofort in voller Höhe in der Eröffnungsbilanz dargestellt, ohne dass es mit Geld aus einer kameraleen Sonderrücklage hinterlegt war.

Nach den Festlegungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.07.2005 zur bilanziellen Behandlung von Aufwendungen zur Deponienachsorge wird ein Nachsorgezeitraum von 30 Jahren und einem Abzinsungsfaktor von 5,5% zugrundegelegt. Die Stadt sieht diesen festgelegten Nachsorgezeitraum als zu kurz an. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz festgestellt, dass die steuerlichen Grundsätze nicht maßgeblich sind, so dass eine deutlich höhere Rückstellung von rund 14,3 Mio. € hätte gebildet werden müssen.

Heidelberg hat in der Vergangenheit keine Rekultivierungs- und Nachsorgekostenanteile über die Abfallgebühren erwirtschaftet und in einer kameralen Sonderrücklage angesammelt, so dass diese Kostenanteile nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 c KAG heute noch bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen sind und auf keinen Fall aus der gebildeten Rückstellung gezahlt werden dürfen. Diese besondere Konstellation ist aus unserer Sicht unvereinbar mit der Pflicht zur Bildung einer Deponierückstellung.

Eine Auflösung oder Berichtigung dieser Rückstellung wurde daher bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts durch die Gemeindeprüfungsanstalt zurückgestellt.

- Rückstellung für den Ausgleich von Gebührenüberschüssen	3.634.784,59 €
---	----------------

Über die in einem Jahr von den Gebührenschuldern zu viel gezahlten Beträge kann die Kommune nach den Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes nicht frei verfügen.

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind daher Kostenüberdeckungen der Gebührenhaushalte in der Bilanz als Rückstellung für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen anzusetzen. Durch Auflösung dieser Rückstellung in Folgejahren wird die Gebührensatzung ihrem eigentlichen Zweck zugeführt. Der Wert wird nach dem Ergebnis der Gebührenkalkulation auf Grundlage des letzten vorliegenden Rechnungsabschlusses zeitversetzt in der darauf folgenden Bilanz fortgeschrieben.

Der Rückstellungsbetrag teilt sich auf in eine Überdeckung aus dem Gebührenhaushalt	
- Abfallwirtschaft	2.212.784,59 €
- Abwasser	1.422.000,00 €

Die Werte sind gegenüber dem Vorjahr unverändert, da bis zum formalen Jahresabschluss 2009 noch keine vom Gemeinderat beschlossene fortgeschriebene Gebührenkalkulation vorlag.

- Rückstellung für die Sanierung von Altlasten	6.788.011,00 €
--	----------------

Nachdem der Verursacher nicht mehr und der Zustandsstörer nur bedingt herangezogen werden kann, ist die Stadt Heidelberg verpflichtet, eine Grundwasserverunreinigung selbst zu beseitigen. Zu diesem Zweck wurde am 07.04.2008 eine Grundwassersanierungsanlage auf dem Gelände des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung in Betrieb genommen.

Die Berechnung der Rückstellung unterstellt eine 60jährige Sanierungsdauer mit laufenden jährlichen Betriebskosten von rund € 143.000 bei einem Zuschlag für Inflation und Instandhaltung von durchschnittlich 3% bei einer Abzinsung nach dem EStG von 5,5% (analog für Mülldeponien).

In der Vergangenheit wurden die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Land Baden-Württemberg zu 75% ersetzt. Da verbindliche Zuwendungsbescheide jährlich neu ausgestellt werden und es grundsätzlich keinen Anspruch auf Förderung gibt, ist nur der künftige Aufwand in die Berechnung eingeflossen.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde festgestellt, dass die Gemeindehaushaltsverordnung nur bei Pensionsrückstellungen eine Abzinsung vorsieht. Ausgehend von den zu erwartenden Gesamtkosten der Sanierung ohne Abzinsung hätte eine Rückstellung von deutlich über 23 Mio. € gebildet werden müssen. Werden die auf über 160 T€/Jahr gestiegenen Betriebskosten berücksichtigt, müsste die Rückstellung durch eine Belastung des Ergebnishaushalts mit 4 Mio. € auf über 27 Mio. € erhöht werden.

Die Bildung einer solch hohen Rückstellung wird regelmäßig zu einem nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt mit den in den §§ 24, 25 GemHVO beschriebenen Konsequenzen führen. Dasselbe kann bei der periodischen Neubewertung dieser ungewissen Verbindlichkeit geschehen, da bei der Schätzung der Sanierungsdauer viele komplexe Daten zur Hydrochemie und Hydrogeologie zu beurteilen sind, die beim Auftauchen neuer Verunreinigungen sprunghaft zu einer Verlängerung der Sanierungsdauer führen können.

Dadurch wird dem Gemeinderat über Jahre hinweg jeglicher politische Gestaltungsspielraum entzogen und die Bürgerschaft über die Maßen belastet, obwohl demgegenüber lediglich eine im Verhältnis zum Gesamthaushalt geringe Belastung des Ergebnishaushalts von jährlich rund 160 – 180 T€ steht.

In diesem besonderen Fall erscheint die Bildung einer Rückstellung für entbehrlich, da sie „nach vernünftiger Beurteilung“ nicht erforderlich ist, um die regelmäßigen jährlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Eine Auflösung oder Berichtigung dieser Rückstellung wurde daher bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts durch die Gemeindeprüfungsanstalt zurückgestellt.

- Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	43.370.000,00 €
- im Rahmen des Finanzausgleichs	43.370.000,00 €
Einmalig hohe Steuermehreinnahmen ziehen im Finanzausgleich zeitversetzt im zweitfolgenden Jahr hohe Belastungen nach sich. Mit der Bildung einer Rückstellung im Jahr der Steuermehreinnahme soll erreicht werden, dass die drohenden hohen Belastungen durch Auflösen der Rückstellung im zweitfolgenden Jahr ausgeglichen werden können.	
Unter Berücksichtigung des positiven Ergebnisses 2008 bei der Gewerbesteuer, der für Heidelberg spezifischen Bemessungsgrundlagen sowie den Angaben im aktuellen Haushaltserlass 2009 für das Jahr 2010 (Stand November 2008) ist mit einer Belastung von im Jahr 2010 zu rechnen.	21.830.000,00 €
In Fortführung dieser Berechnung aufgrund der Ergebnisse 2009 für das Jahr 2011 ist eine Aufstockung des Betrags um weitere erforderlich.	21.540.000,00 €
zusammen	43.370.000,00 €

- im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen/als Steuerschuldnerin 0,00 €

Es bestanden am 31.12.2009 keine Verbindlichkeiten aus Steuerschulden der Stadt, die eine Rückstellung erforderlich gemacht hätten.

- im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen/als Steuergläubigerin 0,00 €

Ist die Gemeinde Steuergläubigerin, ist für das Risiko zu erwartender einmaliger hoher Steuerrückzahlungen Vorsorge zu treffen. Aufgrund eines Rechtsstreits, bei dem die Gewerbesteuer zwar bezahlt, die Gewerbesteuerpflicht aber grundsätzlich bestritten wurde, bestand am 01.01.2007 das Risiko einer Gewerbesteuerrückzahlung in Höhe von € 41.507.859,02.

Durch Rücknahme von Einsprüchen verringerte sich das Risiko im Jahr 2007 um € 27.550.239,17, zum 31.12.2008 um weitere € 2.288.318. Der Restbetrag der Rückstellung in Höhe von € 11.669.301,85 wurde 2009 wie in den Vorjahren direkt gegen das Konto „Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses“ aufgelöst, da sie nicht über eine Aufwandsbuchung in der Ergebnisrechnung gebildet wurde.

- Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	4.068.540,83 €
---	----------------

- aus Bürgschaften und Gewährverträgen 2.923.698,00 €

Aufgrund einer Gewährträgerschaft nach § 88 Abs. 2 GemO droht weiterhin das Risiko einer Forderung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK) nach Insolvenz des HS-Reisebüros über € 1.173.698 einschließlich bisher aufgelaufener Zinsen in Höhe von € 288.734. Mit einer Inanspruchnahme im Jahr 2010 wird gerechnet.

Weiterhin besteht auch das Risiko einer Belastung aufgrund der – gemeinsam mit dem Rhein-Neckar-Kreis – übernommenen Haftung (Gewährträgerschaft) im Zusammenhang mit dem Beitritt des DRK-Kreisverbands Rhein-Neckar/Heidelberg zur Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK) nach dem Übergang von Arbeitsverhältnissen auf einen Arbeitgeber, der nicht Mitglied der ZVK ist. Das hälftige Risiko liegt bei € 1.750.000.

- aus Gewährleistungen 840.204,83 €

Der Rückstellungsbetrag zum 31.12.2009 in Höhe von € 840.204,83 entspricht dem Fehlbetrag der Sonderrechnung Bahnstadt der Jahre 2007 und 2008.

- für anhängige Gerichtsverfahren 304.638,00 €

Eine Rückstellung für Prozesskosten ist dann zu bilden, wenn der Prozess am Bilanzstichtag bereits anhängig ist oder unmittelbar bevorsteht, jedoch grundsätzlich sämtliche Kosten für Prozessvorbereitung und -führung für die laufende Instanz. Wird die Stadt verklagt, sind außerdem die wahrscheinlichen Leistungsverpflichtungen aus diesem Rechtsstreit zu berücksichtigen.

Das Rechtsamt hat zur Berechnung der Rückstellung ein Verfahren entwickelt, bei dem unter Berücksichtigung des Risikos und einer Wesentlichkeitsgrenze die Höhe der Prozesskosten ermittelt wird.

Hauptursache für die Auflösung der Rückstellung um € 931.400,00 war der Ausgang mehrerer Gerichtsverfahren zugunsten der Stadt sowie die Neubewertung anhängiger Gerichtsverfahren.

Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeitenübersicht** (künftig: Schuldenübersicht) nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist im Anhang abgedruckt.

- aus Kreditaufnahmen	156.426.378,64 €
-----------------------	------------------

Der Schuldenstand der Stadt stieg gegenüber dem Vorjahr um € 27.233.347,91.

Weitere Erläuterungen sind im Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft zu finden. Eine Übersicht über die Kreditaufnahmen sortiert nach Gläubigern ist im Anhang abgedruckt.

- die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.608.244,64 €
---	----------------

Hierunter fallen die Restkaufpreisschulden (Leibrenten) und kreditähnlichen Rechtsgeschäfte, die die Stadt abgeschlossen hat.

Leibrenten (Restkaufpreisschulden) sind nach einem Hinweis der Gemeindeprüfungsanstalt künftig jährlich nach § 14 Bewertungsgesetz auf Basis der aktuellen Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes (derzeit 2005/2007) neu zu bewerten sowie in einen Ertrags- und Zinsanteil zu trennen.

Neben der regulären Tilgung und Anpassungen bei zwei Leibrenten aufgrund der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt war die Ausbuchung einer Leibrente nach dem Tod der Zahlungsempfängerin Grund für den Rückgang um € 466.853,27.

- aus Lieferungen und Leistungen	7.172.868,10 €
----------------------------------	----------------

Lieferungen und Leistungen, die der Stadt Anfang 2010 in Rechnung gestellt wurden, aber wirtschaftlich dem Jahr 2009 zuzuordnen waren.

- aus Transferleistungen	266,18 €
--------------------------	----------

Transferleistungen sind direkt von einem Gemeinwesen gezahlte Sozialleistungen, ohne dass dafür vorab Beiträge gezahlt oder andere Gegenleistungen erbracht worden wären. Hierunter fallen Sozial- und Jugendhilfeleistungen.

Vorliegend handelt es sich um eine Verbindlichkeit, die durch den frühen Kassenschluss im Sozialbereich erst im Jahr 2010 ausgeglichen werden konnte.

- Sonstige Verbindlichkeiten	16.613.717,00 €
------------------------------	-----------------

Der Posten Sonstige Verbindlichkeiten ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Schulden, die nicht zu einem anderen Verbindlichkeitenposten gehören. Hierunter werden auch die am 31.12.2009 noch nicht endgültig vereinnahmten Beträge und Schwebeposten (€ 14.466.372,33) nachgewiesen. Die Auflösung erfolgte nach dem Jahreswechsel.

Passive Rechnungsabgrenzung

Hier werden vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen nachgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO), darunter auch nicht verbrauchte Einnahmen aus Spenden und Sponsoring.

Aus wirtschaftlichen Gründen werden wiederkehrende (jahresübergreifende) Vorgänge, die regelmäßig anfallen und planbar sind, nicht abgegrenzt, da sie das periodenbezogene Ergebnis nicht ändern.

- aus Dienstleistungen	13.613.393,23 €
------------------------	-----------------

Dieser Posten erfasst die Grabnutzungsrechte, die durch das Entrichten der Bestattungsg Gebühr in voller Höhe für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte erworben werden.

Ohne maschinelle Unterstützung war wegen der verschiedenen Nutzungsdauern bei Reihen- und Wahlgräbern sowie regelmäßiger Gebührenänderungen über die Jahre hinweg nur eine pauschalierte Ermittlung des abzugrenzenden Betrags möglich. Da hierbei unterschiedliche Annahmen zwangsläufig zu divergierenden Ergebnissen führten, wurde die Fortschreibung in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt bis zur Anpassung des vorhandenen EDV-Systems ausgesetzt. Die Anpassung des Wertes erfolgt im Jahr 2010.

- weitere Rechnungsabgrenzungsposten	3.043.891,26 €
--------------------------------------	----------------

Hierunter sind die Verbindlichkeiten aus Mündelvermögen (€ 2.223.616,93) nachgewiesen.

Nach dem ursprünglichen Kontenplan werden hier auch noch durchlaufende Gelder gebucht, die künftig unter der Position Weitere Sonstige Verbindlichkeiten geführt werden.

C. Sonderrechnung Bahnstadt

Auf einem in der Vergangenheit von der Deutschen Bahn AG als Verkehrsfläche genutzten Areal von rund 116 Hektar sollen neben Büro- und Gewerbeflächen vor allem Wohnungen für rund 5.000 Einwohner/innen entstehen.

Mit Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 03.03.2004 wurde zur vollständigen Erfassung und sachgerechten Verteilung der Einnahmen und Ausgaben auf die beteiligten Träger des Projekts „Bahnstadt“ eine Sonderrechnung eingerichtet. Zunächst erfolgte die Abwicklung im Sachbuchteil 6 der kameralen Rechnung. Mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen wird die Sonderrechnung in dem eigenständigen Buchungskreis 9000 geführt.

Die Entwicklung dieses Bereiches erfolgt durch eine städtebauliche Maßnahme nach § 165 Abs. 6 Baugesetzbuch. Der Gemeinderat hat hierzu am 20.12.2007 die Entwicklungssatzung "Bahnstadt Heidelberg" beschlossen. Für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Maßnahme hat die Stadt Heidelberg einen Entwicklungsträger bestellt. Er erfüllt diese Aufgaben als Treuhänder der Gemeinde. Entsprechend werden die weiteren Maßnahmen ab dem 01.01.2009 im Rahmen des Treuhandvermögens Bahnstadt abgebildet.

	in €	
Aktiva	31.12.2008	31.12.2009
A. Vermögen	5.744.309,02	5.771.259,02
Grundvermögen	5.744.309,02	5.771.259,02
Finanzvermögen - öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
B. Abgrenzungsposten	0,00	0,00
C. Nettoposition	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	5.744.309,02	5.771.259,02
Passiva	31.12.2008	31.12.2009
A. Kapitalposition	-840.204,83	-840.204,83
Basiskapital	0,00	0,00
Fehlbetrag aus Vorjahren	-417.010,32	-840.204,83
Ergebnis (Jahresfehlbetrag)	-423.194,51	0,00
B. Rückstellungen	0,00	0,00
C. Verbindlichkeiten	6.584.513,85	6.611.463,85
aus Lieferungen und Leistungen	159.005,04	0,00
aus Liquiditätsverbund mit der Stadt (Kassenkredit)	6.425.508,81	6.611.463,85
D. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	5.744.309,02	5.771.259,02

D. Treuhandvermögen Sanierung

Die Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH wurde ab 1997 in ihrer Eigenschaft als Sanierungsträgerin mit der Abwicklung der städtischen Stadterneuerungs- und Sanierungsgebiete (Altstadt II, Altstadt III und Bergheim sowie Emmertsgrund, Neuenheim und Wieblingen) beauftragt. Die einzelnen Sanierungsgebiete erhielten die Bezeichnung „Treuhandvermögen“. Im Jahr 2002 folgte das Sanierungsgebiet Altstadt IV sowie 2004 im Rahmen des Bund/Länderprogramms „Die soziale Stadt“ das Sanierungsgebiet Emmertsgrund. Am 08.02.2007 hat der Gemeinderat die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets Rohrbach beschlossen. Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Heidelberg-Wieblingen Ost“ wurde im Jahr 2008 in das Bundesprogramm Stadtumbau West aufgenommen.

Der Finanzierungsanteil der Stadt gleicht den Zuschussbedarf der Treuhandvermögen unter Berücksichtigung etwaiger Zuschüsse von Bund und Land aus.

Da rechtlicher Eigentümer des Vermögens die Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz ist, handelt es sich nicht um „Treuhandvermögen“ im eigentlichen Sinne der Gemeindeordnung. Es erfolgt daher keine Bilanzierung bei der Stadt. Über das Treuhandvermögen wird im Anhang detailliert berichtet.

E. Sonstige Pflichtangaben

Wichtige Verträge

Konzessionsvertrag mit der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH

Vertrag vom 15.12./18.12.1995 mit dem ersten Nachtrag vom 27.06./01.07.1996 und dem zweiten Nachtrag vom 05.11./13.11.2008, mit einer Laufzeit – nach erstmaliger Verlängerung – bis zum 31.12.2009 und mit einer weiteren Verlängerungsoption um fünf Jahre, falls keine Kündigung zwei Jahre im Voraus erfolgt. Vereinbart werden jährliche Konzessionsabgaben für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme zu den jeweiligen höchstzulässigen Konzessionsabgabensätzen, falls diese in den jeweiligen Sparten erwirtschaftet werden können.

Vertrag mit der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH über die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung vom 25.01.2001 (bis Juli 2009)

Vertrag mit der KIS über den Betrieb der Straßenbeleuchtung vom 24.09.2009

Mit der KIS wurde am 24.09.2009 ein Vertrag über den Betrieb der Straßenbeleuchtung in der Stadt abgeschlossen. Der Vertrag ist rückwirkend am 01.08.2009 in Kraft getreten.

Straßenbenutzungsvertrag mit der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH

Der Vertrag vom 08.12.2006 gestattet der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH, die öffentlichen Straßen des Stadtgebietes, für welche die Stadt Trägerin der Baulast ist, zum Bau von Straßenbahntrassen und zum Betrieb von Straßenbahnlinien zu nutzen. Hierzu gehört auch die Benutzung des Straßenraums zur Errichtung und zum Betrieb von Haltestellen und deren Einrichtungen sowie durch sonstige Betriebsanlagen.

Betrauungsvereinbarung über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Heidelberg vom 15.09.2009

Die Stadt trägt im Rahmen der Daseinsvorsorge die Verantwortung für den ÖPNV im Stadtgebiet. Mit der Durchführung des ÖPNV hat die Stadt die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH betraut. Die HSB ist verpflichtet, die RNV durch die Überlassung der Infrastruktur und von Personal die RNV bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen.

Rahmenvertrag mit der Kommunale Infrastruktur und Service GmbH (KIS)

Die KIS hat am 21.12.2004 einen Rahmenvertrag über die Wärmeversorgung und technische Dienstleistungen bei den Gebäuden der Stadt Heidelberg abgeschlossen. Der Vertrag ist unbefristet. Er kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2014.

Regelung zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Allgemeinheit im Verkehrsgebiet der MVV OEG AG im Schienenpersonennahverkehr (bis 30.09.2009)

Der Vertrag regelt die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Allgemeinheit mit Schienenpersonennahverkehr (SNPV) im Bereich des Streckennetzes der MVV OEG AG und die Ausgleichszahlungen hierfür. Er gilt für die Zeit vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2016. Die Verkehrsleistungen der OEG MVV AG sind in der ob. Betrauungsvereinbarung enthalten.

Konsortialvertrag zwischen den Städten Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg und den Altverkehrsunternehmen vom 16.09.2010

Vereinbarung zwischen der MVV OEG AG und dem Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg über den zweigleisigen Ausbau der MVV OEG-Strecke zwischen Weinheim und Schriesheim

Der Vertrag vom 01.10.2008 regelt den zweigleisigen Ausbau der MVV OEG-Strecke zwischen Weinheim und Schriesheim und dessen Finanzierung.

Treuhänderrahmenvertrag über die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen zwischen der Stadt und der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH vom 12./13.12.1996

Die Stadt Heidelberg führt im Stadtgebiet städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) durch. Zur Erfüllung von Aufgaben, die der Stadt bei der Vorbereitung und Durchführung der Sanierung obliegen, soll die GGH jeweils als Sanierungsträgerin gemäß § 157 BauGB tätig werden und das Projektmanagement sowie die Abwicklung sämtlicher Ausgaben und Einnahmen des Treuhandvermögens übernehmen. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 25.07.2007 wurden der Treuhänderrahmenvertrag und die noch laufenden Treuhänderverträge verlängert. Die Laufzeit des Treuhänderrahmenvertrags gilt bis zur Erfüllung aller abgeschlossenen Treuhänderverträge für die einzelnen Sanierungsgebiete.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis, der Stadt Mannheim und der Stadt Heidelberg vom 30.11.1992 mit weiteren Ergänzungsvereinbarungen

Der Vertrag regelt die Aufgabenverteilung zwischen den genannten Städten bei der Verwertung, Behandlung und Ablagerung der anfallenden Abfälle.

Verträge mit der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH über die „Neue Feuerwache“

Vertrag zwischen der Stadt Heidelberg und der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH über die Verpachtung des Grundstücks am Baumschulenweg an die Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH zur Errichtung der Neuen Feuerwache sowie Gewerberaummietvertrag zwischen der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH und der Stadt Heidelberg über die Nutzung des Objekts Baumschulenweg 2-4 als Feuerwache, jeweils vom 13.09.2005.

Städtebaulicher Vertrag über die Entwicklung der Grundstücke der EGH Entwicklungsgesellschaft Heidelberg GmbH und Co. KG im Entwicklungsbereich Bahnstadt vom 08.04.2008

Mit ca. 60 ha Fläche ist die EGH der größte Grundstückseigentümer in dem neu entstehenden Stadtteil Bahnstadt. Der Vertrag bildet die Grundlage für die Entwicklung dieser Flächen gemäß den Zielen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme.

Generalverträge mit dem Land Baden-Württemberg

Vertragsbündel aus den 1960er Jahren

- zur Ablösung der bestehenden Klinikverträge:

Die Stadt ist nicht mehr an den Kosten für den Bau und den Betrieb der Kliniken der Universität beteiligt, während die Universitätskliniken auch in Zukunft den Kranken aus dem Stadtkreis Heidelberg offen stehen.

- zum Ausgleich der finanziellen Aufwendungen, die der Stadt durch die Universität und deren Einrichtungen entstehen oder im Interesse der Universität liegen, zum Beispiel durch die Überlassung des Neuenheimer Felds oder von Flächen in der Altstadt, ergänzt um Sonderverträge zur gezielten Förderung von Investitionen im Infrastrukturbereich.

Zunächst als Sonderförderung der drei historischen Universitätsstädte Freiburg, Heidelberg und Tübingen gedacht, wurden später alle Städte mit Universitäten in diesen Ausgleich einbezogen. Dann gelang es, diesen Strukturausgleich in den kommunalen Finanzausgleich zu integrieren, allerdings mit einer weiteren Verwässerung, da jetzt auch alle Fachhochschulen und Berufsakademien in die Ausgleichssystematik einbezogen wurden.

Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 Gemeindeordnung darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Stadt übernimmt regelmäßig Bürgschaften für Darlehen in den Bereichen Wohnungs- und Siedlungswesen, Versorgung und Verkehr sowie Sozial-, Gesundheits- und Schulwesen. Die Bürgschaftsverpflichtungen verteilen sich auf folgende Bereiche:

Bürgschaftsverpflichtungen am	31.12.2008	31.12.2009
gesamt	407.711.065 €	418.566.597 €
davon:		
- Versorgung und Verkehr	251.819.475 €	265.345.112 €
- Wohnungsbau	154.461.166 €	151.808.892 €
- Soziales	112.484 €	102.258 €
-Sonstige	1.317.940 €	1.310.335 €

Im Rahmen der Wohnbauförderung des Landes Baden-Württemberg erstreckt sich nach § 88 Abs. 5 Gemeindeordnung die Haftung der Stadt auf ein Drittel des Ausfalls für Darlehen der Landeskreditbank. Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 wurde diese Haftung aufgehoben.

Weitere Haftungsverhältnisse:

Gewährträgerhaftung zusammen mit den im Geschäftsbereich ansässigen Gemeinden für die Verbindlichkeiten der **Sparkasse Heidelberg**, die bis zum 18.07.2001 begründet wurden. Gewährträgerhaftung für diejenigen Verbindlichkeiten, die in der Zeit vom 19.07.2001 bis zum 18.07.2005 vereinbart wurden, wenn deren Laufzeit nicht über den 31.12.2015 hinausgeht. Für ab dem 19.07.2005 begründete Verbindlichkeiten besteht keine Gewährträgerhaftung mehr.

Gewährträgerschaft für die sich aus der Mitgliedschaft bei der **Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg** ergebenden Verpflichtungen des DRK Kreisverbands Rhein-Neckar/Heidelberg e.V., der SWH Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH, der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH, der Stadtwerke Heidelberg Bäder GmbH & Co. KG, der Heidelberger Stadt-Reisebüro GmbH, der Heidelberg Marketing GmbH, des Stadtjugendrings Heidelberg e.V., des Regionalen Rechenzentrums Heidelberg, der Lebenshilfe für geistig Behinderte Heidelberg e.V., des Vereins Nationale Gedenkstätte Friedrich-Ebert-Haus e.V.

Nach der Insolvenz der Heidelberger Stadt-Reisebüro-GmbH besteht eine drohende Verpflichtung zur Zahlung von rund 1.174 T€ aus dem Gewährvertrag gegenüber der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg; eine entsprechende Rückstellung wurde gebildet. Ebenfalls vorhanden ist ein Haftungsrisiko über 1.750 T€ aus dem Gewährvertrag zugunsten des DRK Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e.V.

Haftung für die von der ABG Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH Mannheim angefochtenen und ausgesetzten Umsatzsteuerbeträge gegenüber dem **Finanzamt Mannheim-Neckarstadt** bis zur endgültigen Klärung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Müllverbrennungsleistungen der ABG gegenüber dem Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung bezüglich der Rest- und Sperrmüllanteile der US-Streitkräfte.

Mithaftung für ein Darlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg an die **Evangelische Stadtmission Heidelberg**, welches am 31.12.2009 noch mit € 124.639 valutierte.

Garantieerklärung gegenüber der Kulturbrauerei zugunsten der **Heidelberger Künstlergruppe 79** anstelle einer Barkaution für den Pachtgegenstand Heiliggeiststrasse 25 bis zum Jahr 2010.

Verpflichtungen

Die im Haushaltsplan 2009 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen wurden in Höhe von 12.357.249,46 € in Anspruch genommen. Eine Übersicht ist im Anhang abgedruckt.

Budgetabschlüsse in Höhe von 5.401.884 € und Haushaltsreste im Ergebnishaushalt in Höhe von 827.050 € und im Finanzhaushalt in Höhe von 24.658.648 € belasten das Folgejahr. Detaillierte Angaben sind im Anhang ersichtlich.

Internes Kontrollsystem

Ein Internes Kontrollsystem besteht aus systematisch gestalteten technischen sowie organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch böswillige Dritte verursacht werden können.

Zur Sicherung des Rechnungswesens gegen Missbrauch bestehen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus schon seit Jahren weitergehende Vorkehrungen, darunter:

- Dienstanweisungen für das Anordnungs- und Rechnungswesen der Stadt Heidelberg und für die Kasse (Hauptkasse) der Stadt Heidelberg sowie besondere Dienstanweisungen für Zahlstellen und Handkassen
- Zuständigkeits- und Bewirtschaftungsordnung für die Haushalts- und Finanzwirtschaft
- Interne Arbeitsanweisungen, Regelung der Unterschriftsbefugnis
- Beschränkung der Zugriffsberechtigung auf die Finanzwesenverfahren durch eine individuelle Berechtigungsverwaltung
- Verarbeitung von Daten grundsätzlich mit den von der Datenzentrale Baden-Württemberg freigegebenen und von der KIVBF eingesetzten Programmen (sogenannter Doppik-Master). Sonstige Verfahren müssen für den Einsatz formal freigegeben und prüffähig sein.
- Kontinuierliche Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Organisatorische und personelle Trennung von Buchhaltung und Kasse

Dieses bestehende Bündel aus technischen und organisatorischen Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der Möglichkeiten moderner EDV-Systeme an die neue Rechtslage und veränderte Arbeitsabläufe anzupassen.